

Urheberrechtsreform

Neuregulungen durch das Urheberrechts-
Wissenschaftsgesetz (UrhRWissG) ab
01.03.2018

Kurzübersicht



UrhWissG Ziele - Regelungsgrundsätze

- Umsetzung der geforderten „**Bildungs- und Wissenschaftsschranke**“ durch die **§ § 60a-h UrhWissG**
- § § 60a-h UrhWissG regeln die „**Gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht Wissenschaft und Institutionen**“
 - => keine Zustimmung des Rechtsinhabers zu diesen Nutzungen erforderlich
 - => Erweiterung der bisherigen erlaubten Nutzungen
 - => Anpassung an die digitalen Gegebenheiten
 - => aber: angemessene Vergütungen durch die Verwertungsgesellschaften
- **Neuordnung** der Regelungen, Konsolidierung und Vereinfachung, leichtere Lesbarkeit
- **Befristung** des Gesetzes auf 5 Jahre

- **Aufhebung:** § 52a UrhG Elektronischer Semesterapparat
§ 52b UrhG Elektronische Leseplätze
§ 53a UrhG Kopienversand auf Bestellung
- **Änderung :** § 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- **Neu:** § § 60a ff UrhG Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

UrhWissG

§ § 60a ff UrhG – Kernstück der Reform

- § 60a UrhG **Unterricht und Lehre Bildungseinrichtungen**
- § 60b UrhG **Unterrichts- und Lehrmaterialien**
- § 60c UrhG **Wissenschaftliche Forschung**
- § 60d UrhG **Text- und Datamining**
- § 60e UrhG **Bibliotheken**
- § 60f UrhG **Archive, Museen und Bildungseinrichtungen**

Aber: § 60g UrhG *Vertragliche Regelungen*
 § 60h UrhG *Angemessene Vergütung*

- § 60a UrhG

Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen

- * Öffentliche Zugänglichmachung für abgegrenzten Teilnehmerkreis
- * Ersetzt § 52a UrhG Elektr. Semesterapparat für Lehre
- * Bildungseinrichtung (Hochschulen, Schulen etc.)
- * 15% eines veröffentlichten Werkes (bisher 12%)
- * Zu nicht kommerziellen Zwecken
- * Vollständige Nutzung einzelne Beiträge aus wiss. Zeitschrift, Abbildungen, sonstige Werke geringen Umfangs, vergriffene Werke
- * Ausnahmen: keine Aufnahme von Live-Veranstaltungen, Schulbücher, Noten

- § 60c UrhG

Wissenschaftliche Forschung

- * Öffentliche Zugänglichmachung für abgegrenzten Teilnehmerkreis
- * Ersetzt § 52a UrhG Elektr. Semesterapparat für Forschung
- * 15% eines Werkes (bisher 25%)
- * Zu nicht kommerzieller Forschung
- * Vollständige Nutzung einzelne Beiträge aus wiss. Zeitschrift, Abbildungen, sonstige Werke geringen Umfangs, vergriffene Werke
- * Ausnahmen: keine Aufnahme von Live-Veranstaltung

Abs. 2 :Für eigene wiss. Forschung Vervielfältigung von 75% eines Werkes zulässig

- **§ 60d UrhG** **Text- und Datamining – Neu**
 - * Erlaubt die Vervielfältigung von Werken aller Art und aus unterschiedlichen Datenquellen um sie für die – nicht kommerzielle – Wissenschaft automatisch auszuwerten
 - * Nur Bibliotheken sind berechtigt, die ausgelesenen Daten dauerhaft zu speichern

- **§ 60e UrhG** **Bibliotheken - Neu!**
 - * Erstmals werden die Rechte der Bibliotheken – mit Ausnahme der Leihe - in einer **zentralen Vorschrift** zusammengefasst!
 - => Übersichtlicher und anwendungsfreundlicher
 - => unterstreicht die zentrale Bedeutung der Bibliotheken
 - * Greift den Inhalt der bisherigen § 52b, 53, 53a UrhG auf und regelt neu

- **Abs. 1: Vervielfältigungen allgemein**
- Öffentlich zugängliche Bibliothek ohne kommerzielle Zwecke
- Werk aus eigenem Bestand oder Ausstellung (analoger, digitaler oder lizensierter Bestand)
- Zweck:
 - Zugänglichmachung
 - Indexierung
 - Katalogisierung
 - Erhaltung und Restaurierung
 - Langzeitarchivierung
- Keine Vergütungspflicht (vgl. § 60h Abs. 2 Nr.2)

Abs. 2 bis 5 regeln, wofür die Vervielfältigungen verwendet werden dürfen:

- **Abs. 2: Verbreitung allgemein**
- Verbreitung an andere Bibliotheken oder Archive, Museen, Bildungseinrichtungen für Zwecke der Restaurierung
- Verleihen restaurierter Werke
- Verleihen von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen, von vergriffenen oder zerstörten Werken,
- **Abs. 3: Ausstellungskatalog** – nimmt die Regelung des § 58 Abs. 2 auf. Erweiterung, da kein zeitlicher Konnex mit der Ausstellung mehr bestehen muss.

- **Abs. 4: Terminal-/Leseplatznutzung**
- Neuregelung **Elektronischer Leseplatz** (früher § 52b UhrG)
- **Voraussetzungen der Zugänglichmachung:**
 - Terminal in den Räumen der Bibliothek
 - Werk aus dem Bestand der Bibliothek
 - Bibliotheksbenutzer für deren Forschung und private Studien
 - Anschlussvervielfältigungen:
 - › 10% eines Werkes je Sitzung
 - › Einzelne Abbildungen, Beiträge aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke
 - › Nicht kommerzielle Zwecke

- **Abs. 5: Dokumentlieferung** (bisher § 53a UrhG)
- Jetzt jede Art der Übermittlung erlaubt – auch elektronisch!
- Es dürfen alle Vorlagen nach Abs. 1 (analog, digital, lizenziert) vervielfältigt und nach Abs. 5 versendet werden! => Vorsicht bei Altverträgen!
- Max. 10% des Werkes (bisher 15%)
- Ganze Aufsätze aus Fachzeitschriften
- Nur noch zu nicht kommerziellen Zwecken (nicht beruflich, nicht gewerblich)
- Kein Versand aus Zeitungen und Publikumszeitschriften

- **Die gesetzlichen Nutzungsbefugnisse gehen vertraglichen Vereinbarungen vor**
Achtung: Aber nur wenn Vertragsschluss **nach** 1.3.2018!
- **Ausnahme:**
 - Verträge, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals regeln (§ 60e Abs. 4 UrhG)
 - die ausschließlich den Dokumentenversand zum Gegenstand haben (§ 60e Abs. 5 UrhG)

- **§ 60h UrhG** regelt die Vergütungspflicht für die gesetzlich erlaubten Nutzungen:
=> „**angemessene Vergütung**“
- Geltendmachung der Vergütung nur durch die **Verwertungsgesellschaften**
- **Ausnahme** für Bibliotheken: keine Vergütung für Vervielfältigungen nach § 60e Abs. 1
- Abs. 3: **Pauschale Vergütung** oder eine **repräsentative Stichprobe** der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der Vergütung reicht aus.
=> **Ausnahme:** Nutzungen nach §§ 60b und 60f Abs. 5 (Kopienlieferung).